

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 20

Sonabend, den 16. März

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang



Er scheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Jahresabschluß bei der Staatlichen Kreiskasse.

Um den Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1928 zum allgemein festgesetzten Zeitpunkt unbedingt durchführbar zu machen, hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß die für das Rechnungsjahr 1928 noch fälligen Zahlungen *spätestens bis zum 20. April d. Js.* an die Staatliche Kreiskasse Belgard abgeführt sein müssen.

Ich ersuche daher die Herren Gemeindevorsteher und Schulkassenrendanten, die Zahlungen aus dem Rechnungsjahr 1928 unter genauester Beachtung des oben angeetzten Termins an die Staatliche Kreiskasse abzuführen.

Belgard, den 14. März 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Betrifft: Kreismieteinigungsamt.

Auf Grund der §§ 37 und 38 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. 6. 1926 (R.-G.-Bl. I S. 347) in der Fassung des Gesetzes vom 13. 2. 1928 (R.-G.-Bl. I S. 17) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen sind vom Kreisausschuß zu Beisitzern für das Mieteinigungsamt für den ländlichen Teil des Kreises Belgard für das Jahr 1929 bestellt:

Bermieter-Vertreter:

Gemeindevorsteher Manke-Bustchow,
Lokomotivführer Ehlers-Borwerf.

Stellvertreter:

Mittergutsbesitzer Schröder-Bulgrin,
Mittergutsbesitzer Wilde-Raffin.

Mieter-Vertreter:

Zollsekretär i. R. Gregarek-Gr. Dyhow,
Rentier Brückmann-Borwerf.

Stellvertreter:

Proviantamtsinspektor a. D. Kolisch-Borwerf,
Schneidermmeister Hermann Wachholz-Gr. Dyhow.

Belgard, den 13. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Persönliches.

Herr Mittergutsbesitzer Birkenfeld in Jagerstow ist von dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Rößlin für das Amt des Schiedsmanns für den V. ländlichen Schiedsmannsbezirk bestätigt und auch verpflichtet worden.

Belgard, den 14. März 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung der Ausfallisten zur Grundvermögen- und Hauszinssteuer werden sämtliche Herren Gemeindevorsteher des Katasteramtsbezirks Belgard ersucht, in der Woche vom 18. 3. bis 23. 3. 29 im Katasteramt Belgard, Zimmer Nr. 8, während der Dienststunden von 8 bis 16 Uhr zu erscheinen.

Die erforderlichen Unterlagen sind mitzubringen.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

Wille.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden.

Auf Grund der §§ 7, 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch für das preussische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

Aus Polen, Litauen (mit Ausnahme des Memelgebietes), Estland, Lettland, Finnland, Rußland, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten sowie über diese Länder dürfen Hunde nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Bei der Einfuhr der Hunde ist dem Zollamt ein frühestens 5 Tage vor dem Abtransport ausgestelltes Zeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, welches ihre genauen Kennzeichen enthält. Soweit das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muß ihm eine behördlich beglaubigte Uebersetzung beigelegt sein. In dem Zeugnis muß bescheinigt sein, daß die Tiere frei von Erscheinungen einer übertragbaren Krankheit, insbesondere frei von Tollwut sind, und daß in dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 Km. weder Tollwut herrscht, noch drei Monate vorher geherrscht hat.

2. Wird das Zeugnis zu 1 nicht beigebracht, so gelten für die Einfuhr an Stelle der Vorschriften zu 1 folgende Bestimmungen:

a) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief verzeichneten bzw. vom Begleiter dem Zollamt angegebenden Bestimmungsorte befördert werden.

b) Die Begleiter bzw. die Empfänger der Hunde haben das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte der hierfür zuständigen Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden. Außerdem wird die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von Amts wegen von dem bevorstehenden Eintreffen der Hunde in Kenntnis gesetzt.

c) Am Bestimmungsort unterliegen die Hunde einer dreimonatigen polizeilichen Beobachtung mit folgender Wirkung:

Die Hunde sind alle vier Wochen dem zuständigen beamteten Tierarzt durch die betreffenden Hundebesitzer oder die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen zur Untersuchung vorzuführen. Die Hundebesitzer oder die anderen genannten Personen haben auch etwaige Krankheitserscheinungen der Hunde oder ihr Verenden dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen. Verendete Hunde dürfen nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes beseitigt werden. Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 2.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von Hunden finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

§ 3.

Für Hunde, die im kleinen Grenzverkehr in Begleitung ihrer Herren (Hirten-, Jagdhunde pp.) die Grenze überschreiten, finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

Die Mitführung solcher Hunde ist nur zulässig, wenn für sie eine ortspolizeiliche Bescheinigung beigebracht wird, nach welcher ihr Standort und dessen Umfang von 10 km. frei von Tollwut sind. Die Bescheinigung besitzt eine Gültigkeitsdauer von einem Monat.

Beim Ausbruch der Tollwut in den Grenzbezirken können die Landräte weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Viehseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen anordnen.

§ 4.

Die entstehenden Kosten fallen dem Einführenden zur Last.

§ 5.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 6.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1929.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. M.: gez. Müffemeier.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung bekannt zu machen und eingeführte Hunde besonders zu überwachen.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B.: Kanstein, Regierungssachsejor.

...jede Tasse
Kathreiner
ist „eine Tasse
Besundheit“
- sagt man...



Einweichen statt Bleichen
nämlich Einweichen mit dem patentierten schmutzlösenden Burnus
ist billiger und schonender!

Sie wundern sich über die kleine Packung von Burnus? Burnus enthält allerdings nicht viel Soda; sondern tierische Verdauungssäfte, sog. Enzyme, die für die Wäsche garantiert unschädlich sind. Die Wirkung von Burnus sehen Sie an der Schmutzbrühe nach dem Einweichen. Ein Versuch überzeugt Sie!

Wie wäscht man mit Burnus?

1. Einweichen, lauwarm mit Burnus.
2. Kochen, 1x kurz mit Seife, wenn man will unter Beigabe von ganz wenig Bleichmitteln (sog. selbsttätigen Waschmitteln), etwaige Flecken leicht nachwaschen.
3. Spülen wie üblich. Das ist alles.

Burnus - Brühe spart Geld und Mühe